

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 7. November 1998 gemäß § 79 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes (Steuerberatungsgesetz - StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 26. ordentlichen Kammerversammlung vom 21. Juni 2012 (SächsABl. AAz. A 476) folgende Gebührenordnung beschlossen, die zuletzt durch Beschluss der 29. Ordentlichen Kammerversammlung vom 2. Juli 2015 (SächsABl. AAz. A 386) geändert worden ist:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Kammer Gebühren gemäß § 79 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes (Steuerberatungsgesetz - StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung von Gebühren ist verpflichtet,

1. in den Fällen des Abschnitts I. Nr. 2, 3, 7 bis 11, 15, 18, 24 des Gebührenverzeichnisses derjenige, der die Handlung veranlasst,
2. in den Fällen des Abschnitts I. Nr. 4 bis 6, 12 bis 14, 16, 17, 19 bis 23 und 25, des Abschnitts II. Nr. 10 und des Abschnitts IV. Nr. 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses der Antragsteller,
3. in den Fällen des Abschnitts II. Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 des Gebührenverzeichnisses der Auszubildende,
4. in allen übrigen Fällen derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme der Einrichtung oder Tätigkeit oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

Zur Zahlung von Gebühren ist ebenfalls verpflichtet, wer die Zahlung der Gebühren für einen anderen der Steuerberaterkammer gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen gesetzlich haftet.

§ 3 Gebührenbefreiung

Die Aufsichtsbehörde gemäß § 88 Abs. 1 StBerG und ihr nachgeordnete Behörden sind von der Zahlung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung befreit.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Erstattung

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der besonderen Einrichtung oder Tätigkeit, bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen (Antragsverfahren), mit dessen Eingang bei der Steuerberaterkammer, bei anderen Amtshandlungen mit Beendigung der Amtshandlung. Sie werden von der Steuerberaterkammer, mit Ausnahme von Antragsverfahren, durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) In Antragsverfahren sind die Gebühren mit dem Eingang des Antrages bei der Steuerberaterkammer fällig, im Übrigen mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, wenn nicht die Steuerberaterkammer im Gebührenbescheid einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Wird ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten.

§ 5 Vorverfahren

Der Vorstand erlässt den Widerspruchsbescheid gemäß § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren

Der Vorstand kann nach § 105 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, Gebühren stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 7 Mahnung, Beitreibung

(1) Für Gebühren, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, ergeht eine gebührenfreie erste Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen. Werden die geschuldeten Gebühren nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, so ergeht eine gebührenpflichtige zweite Mahnung mit einer Fristsetzung von weiteren zwei Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erfolgt die kostenpflichtige Beitreibung der geschuldeten Gebühren.

(2) Für die Beitreibung der Gebühren gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913).

§ 8 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Angaben, die zur Festsetzung der Gebühren oder zur Entscheidung nach § 6 erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie notwendige Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 9 Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung und ihre Änderungen bedürfen gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 StBerG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Gebührenordnung können vom Vorstand beschlossen werden.

(2) Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt - Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die Änderung der vorstehenden Gebührenordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen durch Erlass vom 15. April 2016 – Az.: 31-S0941/1/59-2016/19130 gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 StBerG genehmigt. Die Änderung der Gebührenordnung wurde ausgefertigt.

Leipzig, den 15. April 2016

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Steffi Müller
Präsidentin

Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine Gebühren

1.	Bestellung eines allgemeinen Vertreters, Praxisabwicklers oder Praxistreuhanders (§§ 69, 70, 71 StBerG)	155,00	EUR
2.	Zweite Mahnung (§ 7 Abs. 1 der Beitragsordnung, § 7 Abs. 1 der Gebührenordnung)	6,00	EUR
3.	Betreibung ausstehender Beiträge und/oder Gebühren durch Beantragung der Vollstreckungshilfe	20,00	EUR
4.	Ersatzausfertigung eines Mitgliedsausweises	35,00	EUR
5.	Ersatzausfertigung von Prüfungsdokumenten	20,00	EUR
6.	Beglaubigte Mehrfertigung	2,00	EUR
7.	Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen, Einschätzungen		
	a) je Gutachterstunde und Verwaltungsaufwand oder Schwierigkeitsgrad	25,00 bis 80,00	EUR
	b) für die Hilfskraft je Stunde	15,00	EUR
8.	Eintragung einer weiteren Beratungsstelle in das Berufsregister für		
	a) eigene Kammermitglieder	30,00	EUR
	b) Mitglieder anderer Steuerberaterkammern	40,00	EUR
9.	Änderung/Löschung aller eintragungspflichtigen Angaben im Berufsregister für		
	a) eigene Kammermitglieder	12,00	EUR
	b) Mitglieder anderer Steuerberaterkammern	18,00	EUR
	Bei Erlöschen der Bestellung durch Tod des Steuerberaters/Steuerbevollmächtigten ist die Löschung im Berufsregister gebührenfrei.		
10.	Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens bei rechtskräftiger Verhängung berufsgerichtlicher Maßnahmen	100,00	EUR
11.	Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung (§ 82 StBerG) bei bestandskräftiger Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen, soweit die verhängte berufsaufsichtliche Maßnahme gerichtlich bestätigt wird	100,00	EUR

12.	Bearbeitung eines Antrages auf Bestellung als Steuerberater (§ 40 Abs. 6 StBerG)	180,00	EUR
13.	Bearbeitung eines Antrages auf Fortführung der Berufsbezeichnung (§ 47 Abs. 2 StBerG)	130,00	EUR
14.	Bearbeitung eines Antrages auf Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (48 Abs. 3 StBerG)	180,00	EUR
15.	Rücknahme und Widerruf der Bestellung als Steuerberater(in)/Steuerbevollmächtigte(r)	250,00	EUR
16.	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung/Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung für eine weitere Beratungsstelle (§ 34 Abs. 2 S. 4 StBerG)	250,00	EUR
17.	Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 51 Abs. 2 StBerG)	550,00	EUR
18.	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft	250,00	EUR
19.	Bearbeitung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG	180,00	EUR
20.	Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung der Bezeichnung Fachberater nach der Fachberaterordnung	950,00	EUR
21.	Bearbeitung eines Antrages auf Bestätigung eines Lehrgangskonzepts nach § 4 Abs. 1 FBO	900,00	EUR
22.	Bearbeitung eines Folgeantrages auf Bestätigung eines Lehrgangskonzepts nach § 4 Abs. 1 FBO	350,00	EUR
23.	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG	350,00	EUR
24.	Bearbeitung von Widersprüchen in Gebühren- und sonstigen Angelegenheiten im Falle der Zurückweisung, mit Ausnahme der Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen in Zwischen- und Abschlussprüfungen von Berufsausbildungen	100,00	EUR
25.	Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausländerworbene(n) Berufsqualifikation	250,00 bis 1.000,00	EUR

II. Gebühren für Ausbildungswesen (Berufsausbildung und betriebliche Umschulung)

1.	Bearbeitung eines Antrages gemäß § 36 BBiG		
	a) auf Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Kammer	75,00	EUR
	b) bei Wechsel des Auszubildenden	25,00	EUR
2.	Prüfungsverfahren gemäß § 48 BBiG (Zwischenprüfung)	55,00	EUR
3.	Prüfungsverfahren gemäß §§ 37, 43 BBiG (Abschlussprüfung) zuzüglich einer Gebühr nach Nummer 1 a) für den Fall, dass diese Gebühr nicht erhoben wurde	105,00	EUR
		75,00	EUR
4.	Ergänzungsprüfung zum schriftlichen Teil der Abschlussprüfung gemäß § 43 BBiG	40,00	EUR
5.	Prüfungsverfahren gemäß §§ 37, 45 Abs. 2 und 3 BBiG, Abschlussprüfung in besonderen Fällen (z.B. Externen-Prüfung)	105,00	EUR
6.	Bearbeitung eines Antrages gemäß § 8 Abs. 1 BBiG auf Verkürzung der Ausbildungszeit	25,00	EUR
7.	Bearbeitung eines Antrages gemäß § 8 Abs. 2 BBiG auf Verlängerung der Ausbildungszeit	25,00	EUR
8.	Bearbeitung eines Antrages gemäß § 45 Abs. 1 BBiG auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung	25,00	EUR
9.	Bearbeitung eines Antrages gemäß § 45 Abs. 2 oder 3 BBiG auf Zulassung zur Prüfung	80,00	EUR
10.	Bearbeitung eines Antrages auf Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 30 Abs. 6 BBiG	150,00	EUR

III. Gebühren für überbetriebliche Umschulungsmaßnahmen gemäß § 62 BBiG

1.	Bearbeitung und Bestätigung eines Lehrgangskonzeptes	400,00 bis 1.000,00	EUR
2.	Änderung des bestätigten Lehrgangskonzeptes	75,00	EUR
3.	Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse		
	a) je Umschüler für Ersteintragung des Umschulungsverhältnisses	75,00	EUR
	b) je Umschüler für Ersteintragung des Praktikumsverhältnisses	75,00	EUR
	c) je Umschüler bei Wechsel des Umschulenden	25,00	EUR
	d) je Umschüler bei Wechsel der Praktikumsstätte	25,00	EUR
4.	Löschung je Umschüler	12,00	EUR
5.	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung	75,00	EUR
6.	Prüfungsverfahren gemäß § 37 BBiG	105,00	EUR
7.	Ergänzungsprüfungen zum schriftlichen Teil der Abschlussprüfung gemäß § 43 BBiG	40,00	EUR
8.	Zwischenprüfungsverfahren	55,00	EUR

IV. Gebühren im Zusammenhang mit der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/-in

1.	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft oder Bestätigung über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/-in gegenüber einem Dritten (z.B. Landesverwaltungsamt)	60,00	EUR
2.	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung. Ging dem Zulassungsantrag eine Tätigkeit nach Nr. 1 voraus, wird diese Gebühr angerechnet.	110,00	EUR
3.	Prüfungsverfahren	250,00	EUR

V. Gebühren im Zusammenhang mit der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/-in Lohn und Gehalt

1.	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft oder Bestätigung über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung		
----	---	--	--

	zur Fortbildungsprüfung gegenüber einem Dritten (z.B. Landesverwaltungsamt)	60,00	EUR
2.	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung Ging dem Zulassungsantrag eine Tätigkeit nach Nr. 1 voraus, wird diese Gebühr angerechnet.	110,00	EUR
3.	Prüfungsverfahren	200,00	EUR